



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 57 vom 11. Mai 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 20. April 2022

Das Präsidium der Universität hat am 2. Mai 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 20. April 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG beschlossene Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens). Die Englischkenntnisse sind mit

- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 42 Punkten oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 4.0 oder
- c) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- d) Zeugnissen von vergleichbarer Qualität nachzuweisen. Zu Zeugnissen von vergleichbarer Qualität gehört insbesondere der Nachweis einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens drei Jahren Englischunterricht in der Schule.

B. Masterstudiengänge

1. Masterstudiengang Bioinformatik

Für den Masterstudiengang Bioinformatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1.1 Ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in einem naturwissenschaftlich-, informatik- oder medizinisch-orientierten Fach, bei dem in drei der Fächer

- a) Chemie,
- b) Biochemie und/oder Molekularbiologie,
- c) Softwareentwicklung/Programmierung,
- d) Algorithmen & Datenstrukturen oder Informationssysteme,
- e) methodisch orientierte Bio- oder Chemieinformatik

jeweils Leistungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten erworben wurden.

1.2 Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach 1.1 lediglich Leistungen nach 1.1. lit. a) und 1.1. lit. b) im Umfang von jeweils mindesten 5 Leistungspunkten nachweisen können, können die Leistungen gemäß 1.1 lit. c), lit. d) oder lit e) durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls MBI-EIP „Einführung in die Informatik und Programmierung“ erbringen.

Dieses Modul schließt mit einer Klausur ab. Der erste Prüfungstermin muss wahrgenommen werden. Im Falle des Nichtbestehens kann die Klausur einmal wiederholt werden. Im Falle der Versäumnis oder des Rücktritts vom Prüfungstermin, insbesondere aufgrund von Krankheit, ist § 16 Absatz 1 und 2 der „Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 11. April und 4. Juli 2012 entsprechend anwendbar.

Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass das Modul bis spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit erfolgreich abgeschlossen wird. Wird das Modul bis spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit nicht erfolgreich abgeschlossen, wird die Zulassung unwirksam.

1.3. Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

2. Masterstudiengang Biologie

Für den Masterstudiengang Biologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

2.1 Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Biowissenschaften, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

2.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

3. Masterstudiengang Chemie

Für den Masterstudiengang Chemie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

3.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Chemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Chemie.

3.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder

- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

4. Masterstudiengang Geographie

Für den Masterstudiengang Geographie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

4.1 Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang.

4.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

5. Masterstudiengang Geophysics

Für den Masterstudiengang Geophysics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

5.1 Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden. Von diesen 90 Leistungspunkten müssen mindestens 45 aus den Bereichen Mathematik und Physik stammen.

Darüber hinaus müssen Programmierkenntnisse nachgewiesen werden, die in Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erworben wurden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Geophysics.

5.2 Für den Masterstudiengang Geophysics sind Kenntnisse in Englisch erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Fachsprache und Fachliteratur gewährleisten.

Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (CEFR) B2 oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge First Certificate in English (FCE), Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
- e) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule

oder durch vergleichbare Nachweise. Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

6. Masterstudiengang Geowissenschaften

Für den Masterstudiengang Geowissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

6.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Geowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geowissenschaften vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

6.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

7. Masterstudiengang Informatik

Für den Masterstudiengang Informatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

7.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Informatik
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Software-System-Entwicklung
- d) Mensch-Computer-Interaktion
- e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg, oder ein Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten in Mathematik und 72 Leistungspunkten in Informatik, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Informatik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

7.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

8. Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences

Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

8.1 Ein Abschluss in einem der konsekutiven Bachelorstudiengänge Geophysik/Ozeanographie oder Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg oder ein Abschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von i.d.R. 60 Leistungspunkten in mathematisch-physikalischen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

8.2 Für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse sind entweder mit

- a) Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (CEFR) C1 mit subscores von mindestens C1 in allen vier Kompetenzbereichen Sprechen, Lesen, Schreiben, Sprechen oder
- b) BSc.-Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder
- c) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 6,5 (subscores mind. 6 Punkte) oder
- d) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) (Internet-based Test IBT) mit mindestens 90 Punkten (subscores mind. 20 Punkte) nachzuweisen.

9. Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems

Für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

9.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Informatik
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Software-System-Entwicklung
- d) Mensch-Computer-Interaktion
- e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss einer anderen Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik erbracht sind, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Informatik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften an der Universität Hamburg vergleichbar sind.

Die Vergleichbarkeit des Studienganges wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

9.2 Für den Masterstudiengang Intelligent Adaptive Systems sind Englischkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Verständnis der Unterrichtssprache und der Fachliteratur gewährleisten. Die Englischkenntnisse können in einer der folgenden Formen nachgewiesen werden:

- a) Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (CEFR)/TELC B2 oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 6.5 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) (Internet-based Test IBT) mit mindestens 90 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE) oder
- e) Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)

oder vergleichbare Nachweise.

Die Vergleichbarkeit des Nachweises wird durch die Auswahlkommission festgestellt.

10. Masterstudiengang IT-Management und -Consulting

Für den Masterstudiengang IT-Management und -Consulting bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

10.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Informatik
- b) Wirtschaftsinformatik
- c) Software-System-Entwicklung
- d) Mensch-Computer-Interaktion
- e) Computing in Science

an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen Hochschule, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in Informatik erbracht wurden.

10.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

11. Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft

Für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

11.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem der Fachrichtung vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

oder:

Ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.

11.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den unter 22.1 genannten Bedingungen (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein naturwissenschaftlicher Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss vorliegt und zusätzlich kosmetikwissenschaftliche und/oder chemische Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von einem Jahr bzw. 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

Die Feststellung zu 22.1 und 22.2 trifft die Auswahlkommission Kosmetikwissenschaft.

12. Masterstudiengang Lebensmittelchemie

Für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

12.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Lebensmittelchemie.

12.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

13. Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Sciences

Für den Masterstudiengang „Marine Ecosystem and Fisheries Sciences“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

13.1 Ein Abschluss in dem konsekutiven Bachelorstudiengang Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens Leistungspunkten 81 (LP) in naturwissenschaftlichen Grundlagen in den folgenden Disziplinen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften an der Universität Hamburg vergleichbar sind, nachgewiesen werden:

- a) Mathematik (inkl. Physik und Bioinformatik falls vorhanden) im Umfang von mindestens 6 LP und
- b) Chemie (Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Biochemie) im Umfang von mindestens 6 LP und
- c) Statistik im Umfang von 9 LP und
- d) Biologie (inklusive Biologische Ozeanographie und Fischereiwissenschaft) im Umfang von mindestens 60 LP.

13.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

14. Masterstudiengang Mathematical Physics

Für den Masterstudiengang Mathematical Physics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

14.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik (mit Ergänzungsfach Physik) oder im Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder physikalischen Bachelorstudiengang, sofern aus mathematischen und physikalischen Modulen zusammen Leistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Mathematik (mit Ergänzungsfach Physik) der Universität Hamburg bzw. des Bachelorstudiengangs Physik der Universität Hamburg vergleichbar sind.

Die Vergleichbarkeit ist dann gegeben, wenn Leistungen im Umfang von 24 Leistungspunkten den Inhalten der Veranstaltungen „Mathematik für Studierende der Physik“, zusätzlich Leistungen im Umfang von 8 Leistungspunkten den Inhalten von vertieften Mathematik-Modulen und Leistungen im Umfang von 16 Leistungspunkten den Inhalten der theoretischen Physik Module (insbesondere Quantenmechanik) entsprechen.

14.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

15. Masterstudiengang Mathematics

Für den Masterstudiengang Mathematics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

15.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

15.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder

- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

16. Masterstudiengang Meteorologie

Für den Masterstudiengang Meteorologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

16.1 Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Meteorologie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang, oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Meteorologie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

16.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

17. Masterstudiengang Molecular Life Sciences

Für den Masterstudiengang Molecular Life Sciences bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

17.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Molecular Life Sciences der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule, oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

17.2 In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von der unter 17.1 genannten Bedingung (ggf. mit individuellen Auflagen) möglich, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt mit mindestens 70 Leistungspunkten, die mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences der Universität Hamburg vergleichbar sind und zusätzlich besondere studiengangsbezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Molecular Life Sciences.

17.3 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit min-

- destens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

18. Masterstudiengang Molecular Plant Science

Für den Masterstudiengang Molecular Plant Science bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

18.1 Ein Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge

- a) Biologie
- b) Molecular Life Science

der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg

oder

ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 74 Leistungspunkten (LP) in naturwissenschaftlichen Grundlagen in folgenden Disziplinen nachgewiesen werden:

- a) Mathematik (inkl. Physik und Bioinformatik falls vorhanden) 6 LP
- b) Chemie (Allgemeine, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie Biochemie) 8 LP
- c) Biologie 60 LP

Innerhalb dieser Grundlagen müssen 30 LP laborpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und/oder Biologie durch Laborpraktika nachgewiesen werden. Fehlende Leistungspunkte in Mathematik und Chemie können durch entsprechende Leistungspunkte in Molekularbiologie ausgeglichen werden. Diese Leistungspunkte müssen zusätzlich zu den 60 LP in Biologie erbracht worden sein. Darüber hinaus muss es sich bei der Abschlussarbeit um eine experimentelle Arbeit handeln. Diese Informationen müssen aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen, unter Umständen mit einem separaten Schreiben.

18.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder

- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

19. Masterstudiengang Nanowissenschaften

Für den Masterstudiengang Nanowissenschaften bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

19.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Nanowissenschaften der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule

oder

ein Abschluss im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Chemie sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Physikalischen Chemie und/oder Nanochemie abgedeckt sein müssen

oder

ein Abschluss im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule, wobei die Grundlagen der Physik sowie fortgeschrittene Kenntnisse der Nanostrukturphysik und/oder der Festkörperphysik abgedeckt sein müssen.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Nanowissenschaften.

19.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

20. Masterstudiengang Ocean and Climate Physics

Für den Masterstudiengang Ocean and Climate Physics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

20.1 Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule, oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen bzw. physikalischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

20.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

21. Masterstudiengang Physics

Für den Studiengang Physics (M.Sc.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

21.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Physik.

21.2 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten

oder

- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule oder
- i) durch vergleichbare Nachweise.

22. Masterstudiengang Physik

Für den Masterstudiengang Physik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

22.1 Ein Abschluss im konsekutiven Bachelorstudiengang Physik der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematisch-physikalischem Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des konsekutiven Bachelorstudiengangs Physik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs Physik.

22.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

23. Masterstudiengang Technomathematik

Für den Masterstudiengang Technomathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

23.1 Ein Abschluss B.Sc. in einem der folgenden Studiengänge: Mathematik (mit Ergänzungsfach Technik, Physik oder Informatik) der Universität Hamburg, Technomathematik der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

23.2 Ein Abschluss B.Sc. in einem Studiengang des Ingenieurwesens (mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik) der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.

23.3 Ein Abschluss B.Sc. in einem anderen mathematisch-technischen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Technomathematik, des Bachelorstudiengangs Mathematik oder einem Bachelorstudiengang Ingenieurwesen mit Schwerpunktsetzung in der Mathematik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

23.4 Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

24. Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

24.1 Ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens je 30 Leistungspunkten in Wirtschaftswissenschaften und Informatik, die dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vergleichbar sind, nachgewiesen werden.

24.2 Bestätigung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, um wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

25. Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik

Für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein Abschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik, Mathematik (mit Ergänzungsfach Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre), Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule oder ein Abschluss in einem anderen mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang. In jedem Fall müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in mathematischen Lehrveranstaltungen und mindestens 20 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.

26. Masterstudiengang Wood Science

Für den Masterstudiengang Wood Science (Start Wintersemester 2019/20) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

26.1. ein Abschluss in dem Bachelorstudiengang

- a) Bioressourcen-Nutzung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg, oder
- b) ein Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang, sofern Studienleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten äquivalent zum Bachelorstudiengang Bioressourcen-Nutzung nachgewiesen werden.
- c) In besonderen Fällen ist eine Zulassung unter Abweichung von den in 26.1 lit. a) und 26.1. lit. b) geforderten Abschlüssen möglich, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt und zusätzlich besondere studiengangsbezogene Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) nachgewiesen werden. Die Zulassung kann mit individuellen Auflagen versehen werden.

Über die Zulassung in besonderen Fällen gemäß Satz 1 und über die Erteilung von Auflagen gemäß Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudiengangs.

26.2. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen Kurs an einer anerkannten Institution oder
- b) International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
- c) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
- d) Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
- e) Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
- f) Hochschulreife für englischsprachige Hochschulen oder
- g) sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- h) sieben Jahre Englischunterricht an einer deutschsprachigen Schule.

§ 2

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 3

Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2022

Universität Hamburg